

Johannes Ehmann

DIE BADISCHEN UNIONSKATECHISMEN. Vorgeschichte und Geschichte vom 16. bis 20. Jahrhundert, 807 S., brosch., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2013, ISBN 978-3-17-022649-4

---

Ein umfangreiches Werk, das sicher auf Jahre hinaus als Standardwerk der Katechismusgeschichte eine Rolle spielen wird. Dass es ausgerechnet im Jubiläumsjahr des Heidelberger Katechismus (HK) erscheint, darf nicht zu der Annahme führen, es handle sich um eine Festgabe aus diesem Anlass; vielmehr geht es dem Verfasser, wie er im Vorwort schreibt, „um die Unionskatechismen und deren historischen Rang wie kirchenbildende und auch -politische Funktion“. Ehmann geht ausführlich auf die unterschiedlichsten Katechismen seit der Reformationszeit ein. Aus ihnen und vielen anderen Dokumenten wird auch reichlich zitiert; aber dies ersetzt nicht den Blick in die behandelten Katechismen selbst. Einige schwerer zugängliche werden daher im „Quellenteil“ am Ende des Buches – teilweise in synoptischer Darstellung – präsentiert. Damit werden Entwicklungslinien und Unterschiede sichtbar. Wer selbst schon derartige synoptischen Darstellungen verfasst hat, weiß, was für eine immense, aber auch lohnende und für die Benutzung hilfreiche Arbeit dahinter steht.

Im ersten Teil werden historische Umstände und theologische Hintergründe ihrer Entstehungsgeschichte sowie damit verbundene Absichten herausgearbeitet. Wichtig und beachtenswert ist dabei die einleitende Feststellung, beim Entstehen der Katechismen des 19. Jh. seien nicht nur die reformatorischen Katechismen in die Diskussion mit eingeflossen, sondern „seit dem 18. Jahrhundert auch veränderte Traditionen“. Ehmann verweist auch auf den „Perspektivwechsel ... im allmählichen und umstrittenen Übergang von der dogmatischen zur pädagogischen Frage“, der sich etwa gleichzeitig mit der Union vollzog. In einem auf Untersuchungen des 20. Jh. beschränkten Forschungsüberblick wird auch die Frage der allmählich veränderten Funktion des Katechismus als Bekenntnisbuch angesprochen. Eine schematische Darstellung stellt die hauptsächlichen Charakteristika eines Katechismus als Bekenntnis- bzw. als Lehrbuch einander gegenüber, dabei ist sich Ehmann allerdings der Problematik solcher Schematisierungen bewusst.

Als ersten Katechismus auf dem Gebiet der heutigen Landeskirche behandelt Ehmann den Gengenbacher Katechismus. Was sich bereits zu diesem Kapitel feststellen lässt, gilt für das gesamte Buch: Dem Verfasser gebührt gleichermaßen große Hochachtung für die die Akribie, mit der er den historischen Zusammenhängen nachgeht, wie für den Fleiß, der zur Abschrift längerer Auszüge aus Dokumenten aufzubringen war. Gerade diese sind es, die es ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Dadurch wird das Werk zwar nicht zu einer leicht lesbaren Lektüre, aber zu einer unschätzbaren Fundgrube, indem es auch

Einblicke in die Motive der einstigen Verfasser ermöglicht. Ehmann arbeitet aber nicht nur Zusammenhänge des Gengenbacher Katechismus von Thomas Lindner mit dem Brenzschen heraus, sondern stellt im Quellenteil beide synoptisch nebeneinander, so dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennbar werden. Nicht genug damit; Ehmann vergleicht auch in einer Synopse den Aufbau von sechs frühen reformatorischen Katechismen, um so eine traditionsgeschichtliche Betrachtung zu ermöglichen und eigene Anteile Lindners von übernommenen zu unterscheiden. Nicht ganz so detailliert sind die entstehungsgeschichtlichen Ausführungen zum Brenzschen Katechismus; dieser wird vor allem hinsichtlich seiner Bedeutung für die badische Kirchenordnung von 1556 gewürdigt; da Ehmann die Vorgeschichte der badischen Unionskatechismen und nicht die württembergische Kirchengeschichte darstellen will. Auch bezüglich der Einführung der Reformation durch Markgraf Karl II. erfährt man eine Reihe wichtiger Details, ohne dass damit der Überblick verloren ginge. Die Kurpfalz führte zu gleicher Zeit ebenfalls die württembergische Kirchenordnung ein. Ehmann verfolgt jedoch zunächst die markgräfllich-badische und die lutherisch-pfälzische Tradition (sogar im Elsaß) bis ins 18. Jh., ehe er in einem 2. Abschnitt auf den Heidelberger Katechismus und die reformierte Tradition eingeht. Was den in Baden als Teil der Kirchenordnung – und damit als geltendes Recht – eingeführten Brenzschen Katechismus angeht, vermutet er wegen fehlender Druckexemplare, „dass der Katechismus aus der KO abgeschrieben und mittels handschriftlicher Kopien unterwiesen wurde“. Bedenkt man, dass bis ins 19. Jh. auch kirchliche Erlasse in den Gemeinden zirkulierten und handschriftlich in die sog. „Befehlbücher“ übertragen werden mussten, ist diese Vermutung nicht abwegig. Erörtert werden zum „badischen Brenz“ auch sehr detaillierte Fragen der Veröffentlichung. Interessant ist, dass Ottheinrich in der Pfalz sogar zwei Monate vor Baden die württembergische KO einführte, aber von Anfang an auch reformierte Tendenzen verfolgte. Andererseits berief er den strengen Lutheraner Heshus als Theologieprofessor und Kirchenpräsident. Er veranlasste auch die Einführung eines streng lutherischen Regensburger Katechismus. Generell kann man sagen, dass sich die reformatorische Kirchenentwicklung in den ersten Jahrzehnten in einem ständigen Gärungsprozess befand; Ehmann spricht von einem „wechselhaften Geschick“.

Dies alles liest sich spannend; aber man fragt sich, wie es auf die Gemeinden zurück wirkte; denn immer noch herrschte das landesherrliche Kirchenregiment. Immerhin kommt in Reflexionen über die katechetische Praxis die Gemeinde in den Blick. Dass ein Auggener Dekan angesichts verschiedener in Umlauf befindlicher Katechismen hofft, es möge zu keiner „confusion“ kommen, versteht sich von selbst. So bietet dieser Überblick über die Katechismusgeschichte zugleich einen interessanten Beitrag zur badischen Heimatgeschichte. Dass viele Katechismen bzw. Begleitschriften den Titel „Kinderlehre“ tragen, zeigt ihre

hauptsächliche pädagogische Zielrichtung; dennoch war nicht nur die Jugend im Blick, sondern „gottergebene Anwesende“. Dies erarbeitet Ehmann anhand von Akten. Im Quellenteil wird erkennbar, dass es sich dabei hauptsächlich um eine systematisierende, mit Schlussfolgerungen arbeitende Didaktik handelt. Sie diente teilweise der richtigen Vorbereitung auf das Abendmahl, worin Ehmann „eine klare Verschiebung der Gewichte“ sieht. Dabei nimmt man vielleicht erstaunt wahr, dass bereits bei Matthäus Kummer, einem „Theologen des Umbruchs“, Sakramentsformulierungen belegt sind, die in der späteren Union-surkunde (UU) nachwirkten. Mit Johann Jakob Eisenlohr tritt eine neue Phase der Unterweisung ein. Seine „Kurzen Anweisungen“ umfassen 743 Fragen. Außerdem wurden bis in die Sitzordnung reichende methodische Anweisungen für die Kinderlehre gegeben. Ehmann geht sehr ausführlich auf diese Anweisungen ein und stellt sie in den Zusammenhang der geltenden badischen Katechismus- und Lehrentwicklung. Die angeschlossene Konfirmationsordnung und der kontroverstheologische Charakter und ein Schulcurriculum wie auch die allmähliche didaktische Krise und Bemühungen um einen neuen Katechismus kommen ebenfalls zur Sprache. So weit ging man jedoch nicht, sondern empfahl, im Unterricht „fromm-aufgeklärt“ damit umzugehen.

Auch das „Spruchbüchlein“ von 1722 war ein Katechismus, bei dem allerdings die Fragen unmittelbar durch Bibelverse beantwortet wurden. Die abgedruckte Gliederung vermittelt einen Eindruck dieser umfassenden, bereits pietistisch geprägten Laiendogmatik. Ehmann weist nicht nur auf die problematischen Suggestivfragen hin, sondern zitiert auch ausführlich daraus. Hübners „Biblische Historien“ mit gereimten (moralisch eher auf- als andringlichen) Nutzenanwendungen dienten der Grundlegung der Katechismus-Antworten.

Den Abschluss dieses Teils bildet ein Blick auf die lutherische Tradition innerhalb der reformierten Kurpfalz. Hier macht Ehmann eine „Subjektivierung und Rationalisierung des Katechismusstoffes“ aus. Dabei erfuhr Luthers Kleiner Katechismus (KK) bei J. Ph. Oberheim eine Ausweitung auf 414 Fragen und dürfte in erster Linie als Anweisung für die Lehrer gedacht gewesen sein. Ein um „Fragstücke“ erweiterter KK Luthers war nach seinem Titel ausdrücklich auf Konfirmanden ausgerichtet. Die Erklärungen zum Nutzen der Gebote zeigen allerdings Anklänge an den HK. Auch bei Glaubensbekenntnis und Vaterunser wird nach dem Nutzen gefragt. Aus der lutherischen Gemeinde in Mannheim stammt ein Katechismus mit 808 Fragen! Er ist die Überarbeitung eines Lübecker Katechismus. Dies zeigt die länderübergreifenden innerkonfessionellen Beziehungen. Ehmann geht auf ihn und seine eudämonistische Ausrichtung anhand von Zitaten ausführlich ein. Sofern das Hanauer-Land 1806 an Baden kam, wird auch ein Blick auf den „Buchweiler Katechismus“ geworfen. Seine Fragen sind zwar stärker auf die Kinder ausgerichtet, wirken damit aber auch penetranter.

Der 2. Abschnitt von Teil A ist den „Reformierten Traditionen“ gewidmet. Die

historischen und theologischen Voraussetzungen des HK sowie die melanchthonische Ausrichtung der Sakramentenlehre werden knapp, aber deutlich herausgestellt, ebenso die nicht ganz einhellige Zustimmung. Hier wirkte die uneinheitliche Religionspolitik Ottheinrichs nach. Da die einzelnen Fragen ursprünglich nicht nummeriert waren, konnte bereits wenige Wochen danach die später umstrittene Frage 80 nach dem Unterschied zwischen dem „Abendmahl des Herrn und der päpstlichen Messe“ eingefügt werden, allerdings noch ohne die Kennzeichnung als „vermaledeite Abgötterei“; dieser Satz war erst ab März im HK enthalten. Auch die kurfürstlichen Maßnahmen zur Einführung werden präzise geschildert. In der im November 1563 eingeführten Kirchenordnung bildete der HK das Kernstück. Der 1576 herausgegebene „Kleine HK“ sollte den HK nicht ersetzen, aber unterrichtlich praktikabler machen. Ob die Zergliederung der Katechismusfragen in „Scholien“ dazu geeignet war, stellt sich anhand der Beispiele in Ehmanns genauer Beschreibung als weitere Frage. Offensichtlich war diese Art und Weise des Unterrichtens „vorgeschrieben“. Dies ist einem Bericht aus dem Jahr 1684 zu entnehmen. Manche der biblischen „Beweisführungen“ muten eigenartig an, bieten aber Einblick in damaliges Schriftverständnis. Gerade in der Abendmahlsfrage richtete sich bereits vorher lutherische Polemik gegen Melanchthons Auffassung. Innerhalb der Pfalz ging die Diskussion hauptsächlich um die unterrichtliche Umsetzung.

Welche Auseinandersetzungen es um den HK gab, als die Herrschaft in der Kurpfalz 1690 an die katholische Linie der Wittelsbacher überging, wird ebenfalls bis zum vorläufigen Druckverbot „wegen Verleumdung der katholischen Religion“ ausführlich an Texten dokumentiert, wie generell in der Bereitstellung schwer zugänglicher Dokumente das Verdienst dieses Buches liegt. Trotz der Repressionen unter katholischer Herrschaft gab es Erklärungen zum Katechismus; verbreitet war die „Milch der Wahrheit“ mit suggestiv indoktrinierenden Fragen, die dafür charakteristischer sind als die Zuordnung zu Pietismus oder Spätorthodoxie. Der preußische Pfarrer Ulrich berichtet entsetzt, einige pfälzische Pfarrer würden nicht mehr über den HK predigen. Dies dokumentiert die faktische Bedeutung dieses Katechismus. Dies wird auch anhand anderer Zitate deutlich. Dass ein Wieblinger Pfarrer 1747 äußert, nicht mehr jedes Gemeindeglied könne die 1. Frage des Katechismus „auf sich appliciren“, rechtfertigt Ehmanns Zwischenüberschrift „Niedergang des Heidelberger Katechismus in der Pfalz“. Um 1806 scheint der HK einem Bericht von Carl Ullmann zufolge nur noch von wenigen Pfarrern verwendet worden zu sein.

Im gleichen Jahr wie der HK erschien in Heidelberg auch eine deutsche Übersetzung des Calvinischen Genfer Katechismus. Nähere Umstände hierzu sind jedoch nicht bekannt. 1588 erschien in Zweibrücken ein Katechismus, der gemäß der ständigen Wechsel verschiedener reformatorischer Strömungen unterschiedliche theologische Elemente in sich vereinigt.

Im Jahr 1800 erschien in Mannheim ein „bisher nahezu unbekannt gebliebenes Unterrichtswerk“ für die wallonische Gemeinde, das im Quellenteil in französischer und deutscher Sprache vollständig abgedruckt ist. Der „Verfasser hat versucht, »vernünftige« mit traditionell dogmatischen Aussagen zu verknüpfen.“ Interessant sind auch die tabellarischen Vergleiche der Abendmahlslehre in drei verwandten französischen Katechismen sowie der Aufbau des Mannheimer mit einem hannoverschen Katechismus. Der „Kinderunterricht“ des Mannheimer reformierten Pfarrers Kaibel bildet den Abschluss dieses Teils. Seine Abendmahlslehre wirkt geradezu zwinglianisch. Ehmann hebt seine verständliche und schöne Sprache hervor.

Erste Unionsüberlegungen kamen bereits gegen Ende des 18. Jh. in der Kurpfalz auf, wo es unter katholischer Herrschaft neben der reformierten Mehrheit auch lutherische Gemeinden gab. Ehmann führt als erstes Beispiel für die Katechismus-Entwicklung jener Zeit einen „Leitfaden zum Confirmations-Unterricht“ von Wilhelm Köster an, der sich allerdings nicht als Katechismus bezeichnet. Es ist daher nicht auffällig, dass „die klassischen Katechismusstücke nicht mehr“ vorkommen. Statt dessen wird der aufklärerisch-pädagogische Charakter deutlich, dem es darum geht, „den Makrokosmos des Sittengesetzes in christlicher Prägung auf den Mikrokosmos der dörflichen Gemeinschaft zu projizieren.“ Für Ehmann ist Köster als „Unionsförderer und aufgeklärter Katechet“.

Sehr ausführlich geht Ehmann auf F.H.C. Schwarz und den anthropologischen Ansatz bei den Erlebnissen des Kindes in dessen pädagogischer Schrift „Erster Unterricht“ ein. Nach ebenfalls ausführlicher Darstellung von Joh. Ludwig Ewalds katechetischem Ansatz und dessen Auseinandersetzung mit Hebel um dessen biblische Geschichte, kommt Ehmann erneut auf Schwarz zurück, und zwar im Blick auf seine Rolle bei der badischen Union. In einer über zweieinhalb Seiten reichenden synoptischen Darstellung vergleicht Ehmann daher die Sakraments- und Abendmahlsformulierungen in Eisenlohns „Kurzer Anweisung“ von 1708 mit den Ergebnissen der Karlsruher Konferenz von 1819 und § 5 der Unionsurkunde von 1821. Hinsichtlich Ehmanns Bewertung der Aufnahme reformierter Anliegen in die Ergebnisse der Karlsruher Konferenz und die UU kann man geteilter Meinung sein, je nachdem wie man die „Erweiterungen“ gewichtet. Gut stellt er im Blick auf den neuen Landeskatechismus die Frage heraus, ob ein Katechismus „eine popularisierte Dogmatik und Ethik“ oder ein Unterrichtsbuch sein soll, und geht dabei mit Joh. Bauers Kritik hart ins Gericht. Allerdings erwecken einige Zitate aus dem Schwarzschen Synodalbericht den Eindruck eines geradezu hypostatischen Lehrbegriffs, auf den sich die Synodalen nicht einlassen konnten, zumal Schwarz die Meinung vertrat, das Lehrbuch solle die Lehren aussprechen, „welche schon in den Herzen gewurzelt“ seien. „Dies ist und bleibt der Hauptzweck [...] Ob es nebenbei pädagogisch und methodisch sei“, spiele angesichts der Fähigkeiten der Geistlichen eine untergeordnete

Rolle. Lesens- und bedenkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Äußerung des Korcker Pfarrers Fecht. An einem neuen Katechismus arbeiteten sowohl Ewald als auch Hebels Freund Hitzig, beide ohne Erfolg. Sehr ausführlich wird der Charakter und Werdegang des Hitzigschen Katechismus mit seinen insgesamt 498 Fragen dargestellt. Angesichts dieses Umfangs kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Katechismus jemals zum Auswendiglernen gedacht war. Ehmann betrachtet den Hitzigschen Katechismus allerdings auch traditionsgeschichtlich, vergleicht in einer Synopse seine Struktur mit einem Hannoverschen Katechismus von 1790 und kommt zu dem Ergebnis: „In beiden Katechismen ist der Dekalog nicht mehr als vollwertiges Hauptstück aufgenommen“. Bei Hitzig ist er einer bürgerlichen Pflichtenlehre zugeordnet; auch eine Ethisierung der Sakramentenlehre ist unverkennbar. Als weitere Katechismen, die nie offiziellen Charakter erlangten stellt Ehmann einen zwei Jahre nach dessen Tod erschienenen Hebelschen Katechismus und einen in Heidelberg anonym erschienenen „Kern der Christenlehre“ vor, den er eindeutig Schwarz zuordnet. Darin sind die in der UU genannten Katechismen sprachlich überarbeitet aufgenommen; als Beispiel dient ein synoptischer Vergleich mit Frage 1 HK.

1830 wurde von der Kirchenleitung ein Katechismus mit 213 Fragen erlassen. Er ging von Hitzigs Entwurf aus, hatte aber die für ihn charakteristischen Merksätze sowie viele Bibelstellen gestrichen. Daraufhin entbrannte ein Katechismusstreit mit der Gruppe um Henhöfer, die ihn als unbiblich und unchristlich brandmarkte. Neu war, dass im weiteren Verlauf die kirchliche Öffentlichkeit in den Streit einbezogen wurde. Dies wird auch anhand in diesem Zusammenhang erschienener Streitschriften reichlich dokumentiert, die teilweise nicht an bissigem Spott sparen. Die abgedruckten Beispiele machen deutlich, dass es weder um nebensächliche Kleinigkeiten noch um erweckungstheologische Engstirnigkeit ging. Andererseits ging man auch mit der Berufung auf Quellen nicht zimperlich um. Versuche, den Katechismus als Ausgleich unterschiedlicher Strömungen zu charakterisieren, galt ohnehin als Ausweichen vor der Wahrheitsfrage. So fand die Generalsynode von 1834 breites öffentliches Interesse. Diese setzte eine Kommission ein; diese hatte allerdings eine ganze Reihe von Vorlagen zu beraten. Das von Ehmann vorgelegte und diskutierte Material bietet eine gute Grundlage zur Bewertung der Ernsthaftigkeit, mit der um fundamentale Glaubensfragen gerungen wurde. Zum Abschluss dieses Kapitels geht Ehmann noch auf die parallel laufende katechetische Literatur jener Zeit ein.

Eine weitere Phase der Entwicklung stellt der Unionskatechismus Carl Ullmanns von 1855 dar. Zunächst wird dieser „Vermittlungstheologe“ vorgestellt, dem es darum ging, „sowohl den Rationalismus als auch den Supranaturalismus hinter sich zu lassen“. Ab 1826 war er Professor, ab 1853 Prälat. Ihm lag an der Vermittlung der theologischen Gegensätze auf der Basis der Union von 1821. Seine

Bemühungen scheiterten aber. Bevor Ehmans Ullmanns Katechismus würdigt, geht er auf andere Entwürfe ein, die in jener Zeit kursierten. Ullmanns Katechismus umfasste 157 Fragen; im Unterschied zum HK werden jedoch die Zehn Gebote nicht unter dem Aspekt der Dankbarkeit, sondern der Sünde und des Elends des Menschen behandelt. Für Ullmann war die Funktion eines Katechismus „Anleitung zum Bekenntnis, Erklärung christlicher Lehre und Erweckung zu persönlichem Glauben.“ Einen besonderen Diskussionspunkt bildete die Frage des „Schlüsselamtes“, da in diesem Zusammenhang eine „Hierarchisierung der Pfarrerschaft“ befürchtet wurde. Andererseits lag allen an der „Hebung der gemeindlichen Sittlichkeit“. In den ersten Wochen wurden bereits 80.000 Exemplare verkauft, weit mehr als für den Schulunterricht nötig waren. Friedrich Bechtel verfasste ein Begleitbuch für die unterrichtliche Verwendung; dies lässt Schlüsse auf den Bedarf zu. Als Ziel der Katechetik wurde angesehen, „die Kinder auf die frische, grüne Weide des Wortes Gottes“ zu führen.

Ein Katechismus ist eher ein Lehrbuch als eine Bekenntnisschrift; deshalb geht Ehmans im nächsten Abschnitt auf religionspädagogische Fragen ein auf dem Hintergrund der Trennung von Kirche und Staat mit der Schule als „res mixta“. Auch hier stellt Ehmans die Diskussionen dar, die aber teils auch von kirchenpolitischen, nicht nur pädagogischen Prämissen geprägt waren. Die oft bissigen Kommentare lohnen die Lektüre! Wer selbst in den Sechzigerjahren des 20. Jh. noch die heftigen Debatten um die „geistliche Schulaufsicht“ (die es längst nicht mehr gab) miterlebt hat, kann sich die Auseinandersetzungen genau 100 Jahre zuvor lebhaft vorstellen, nur dass es im 19. Jh. um die Frage ging, ob der Staat in seiner Schulhoheit festlegen könne, welche Katechismusfragen nicht auswendig zu lernen seien. Es gab kirchliche Entwürfe einer Stoffreduzierung, für die Konservativen war damit der Katechismus faktisch abgeschafft. Dass ein Synodaler 1867 die Abschaffung des Katechismus forderte, weil er die Rolle der Kirche praktisch identisch mit der des Staates sah, sei nur erwähnt. Diese Diskussion war allerdings bereits überholt, da mittlerweile die religionspädagogische Entwicklung fortgeschritten war, allerdings nicht im heutigen Sinn. Dies wird an Ehmans Beispiel der „Konfirmandenstunden“ des späteren Prälaten Doll deutlich.

Mehr und mehr gewannen unterrichtliche Aspekte an Gewicht. So beschloss die Generalsynode 1876, statt des Katechismus einen Leitfaden für den Religionsunterricht herauszugeben. Dazu kam es nicht, weil die Diskussion zwischen Liberalen und Konservativen mehr als pädagogische Fragen in den Vordergrund trat. Ausführlich geht Ehmans auf Emil Zittels Katechismusentwurf ein, den man als religionswissenschaftlichen Ansatz bezeichnen könnte, weil er mit einer Reflexion über Religion und Religionen beginnt, um dann auf die „christliche Religion und ihre Urkunden“ zu kommen. Dass Gott „zu allen Zeiten allen Menschen ein Gefühl seines Wesens und seines heiligen Willens“ eingepflanzt hat, zeigt

die liberale Prägung. Dennoch bezeichnet ihn Ehmann als Kompromiss. Ein Votum des Lörracher Kreisschulrats Weygoldt bringt die Problematik auf den Punkt. Die damaligen Diskussionen, auf die Ehmann eingeht, haben an Aktualität nichts verloren. Übersichtlich vergleicht Ehmann die Struktur der Katechismen von 1855 und 1882, der bereits die noch im Katechismus 1928 enthaltene problematische Frage zur Gotteserkenntnis kannte.

Dass die Katechismusfrage im 20. Jh. auf dem Tisch bleibt, ergibt sich aus dem Dargestellten von selbst. Ein heiß diskutiertes Thema war bereits im 19. Jh. der „Memorierzwang“, der bekanntermaßen bis in die Siebzigerjahre des 20. Jh. faktisch andauerte, wenn auch nicht mehr aufgrund von Verordnungen. Ausführlich wird auf Heinrich Bassermanns Darstellung von 1901 zur geschichtlichen Entwicklung eines Unionskatechismus und die Gliederung eines eigenen Vorschlags eingegangen, der unter Verzicht auf Lehrsätze praktisch ein Ordnungssystem für einschlägige, grundlegende Bibelworte bot. Die Folgezeit brachte mehrere Stellungnahmen und Vorschläge hervor. 1909 legte eine Katechismuskommision eher einen Gesamtlehrplan des Religionsunterrichts vor als einen Katechismus.

1921 beschloss die Synode, die Katechismusfrage durch ein Preisausschreiben zu lösen. Der später nach England ausgewanderte Peter Katz forderte einen Katechismus, der mehr als theologische Begriffe enthielt, sondern ein „Erbauungsbuch“ war. Einem Entwurf des aus Baden stammenden Göttinger Theologieprofessors Emanuel Hirsch stimmte er dabei zu. Schließlich kam es zu dem 1928 beschlossenen Katechismus, den der Rezensent selbstverständlich noch auswendig gelernt hat und der – neben manchen theologischen Mängeln – in vielerlei Hinsicht „klassische“ Formulierungen enthält. Dass während des Kirchenkampfs keine Katechismusdebatten stattfanden, versteht sich von selbst. Inwieweit die berüchtigte Frage 33 nach der Gotteserkenntnis während des Krieges unter dem Eindruck von Barmen 1 problematisiert wurde, entzieht sich dem Rezensenten, da er in dieser Zeit im Hessischen nach dem KK unterrichtet wurde. Dass dieser einer Eingabe von „80-100 (!) Pfarrern“ an die Landessynode zufolge nach dem Krieg den geltenden badischen Katechismus ersetzen sollte, lag sicher nicht nur an den Erfahrungen des Kirchenkampfs, sondern an der Zuwanderung vieler Pfarrer aus anderen Gebieten. Treffend stellt Ehmann fest, dass damit eigentlich wieder der Bekenntnisstand der badischen Landeskirche angesprochen war. Außerdem lenkt er den Blick über Baden hinaus auf entsprechende Diskussionen auf EKD-Ebene und stellt fest, dass die Frage der Kirchengemeinschaft „innerhalb der badischen Kirche historisch längst eine [Antwort] ... gefunden hatte“. Dass das Gutachten der Heidelberger Fakultät von 1953 aufgrund ihrer Zusammensetzung eine lutherische Schlagseite hatte, verwundert nicht. Die Beanstandungen der Fakultät am geltenden Katechismus können hier nicht wiedergegeben werden, sind aber aufschlussreich. Schließlich kam es zu einem erneu-

ten Preisausschreiben. Eine Katechismuskommission konnte sich jedoch auf keinen der eingereichten Entwürfe einigen, so dass der Katechismus von 1928 immer noch gilt, aber kaum mehr verwendet wird.

In einer Schlussbetrachtung geht Ehmann der Frage nach, „was an badischem Katechismusstoff und sogar für einen Katechismus als sinnvoll angesehen werden könnte“. Dabei werden auch die Fragen nach der Funktion eines solchen Katechismus angesprochen. Für einen Katechismus könnte sprechen, dass heute „(k)urze und sprachlich beherrschbare Regeln“ gesellschaftlich als notwendig anerkannt sind. Es sollte dabei nicht übersehen werden, dass solche sehr leicht zu neuen Dogmen und Doktrinen werden können. Was dem Rezensenten notwendig erscheint, wäre ein Eingehen auf das, was junge Menschen an den vom Bekenntnis erfassten Fragestellungen tatsächlich interessiert. Dies wäre vielleicht ein neuer und zielführender Ansatz.

In allen Teilen des umfangreichen Buches spürt Ehmann den theologie- und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen nach, so dass eine umfassende Einordnung der unterschiedlichen Katechismen und Entwürfe möglich wird.

Zwischen dem Literaturverzeichnis und dem wichtigen und aufschlussreichen Quellenteil ist ein Namensverzeichnis enthalten. Was leider fehlt, ist ein Stichwortverzeichnis, das die Arbeit mit diesem Buch erleichtern würde, denn gleiche bzw. vergleichbare Sachverhalte kommen in einem derart umfangreichen Werk an den verschiedensten Stellen vor. Ein solches Verzeichnis würde einen längsschnittartigen Vergleich der jeweiligen Fragestellungen und ihrer Behandlung erleichtern. Bei einer wünschenswerten weiteren Auflage sollte dies nachgeholt und die leider häufigen Druck- und grammatischen Fehler behoben werden.

*Dr. Hans Maaß*